

Best-Practice-Beispiele für den Umgang mit Bodenaushub

Landwirtschaftliche Verwendung von Oberböden – Kooperation mit einem landwirtschaftlichen Maschinenring



1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Für Hochwasserschutzmaßnahmen mussten Hochwasserdeiche neu gebaut sowie bestehende Deiche erhöht und verbreitert werden. Auf den neuen Deichaufstandsflächen und Deichhinterwegen musste der Oberboden abgeschoben und größtenteils außerhalb der Baumaßnahme verwertet werden.

Bei einem ca. 5,5 km langen Teilabschnitt war ein Überschuss von ca. 80.000 m³ humoser und teilweise anmooriger Oberboden zu erwarten.

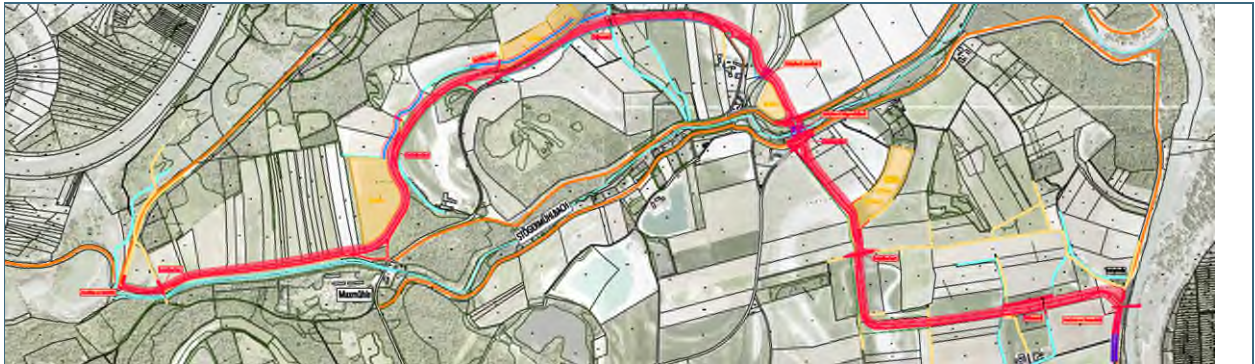


Abb. 1: Verlauf der Deichtrasse

2 Problemstellung

Bereits circa ein Jahr vor Maßnahmenbeginn wurde durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt (als Vertreter des Bauherrn und als Vorhabensträger) in Zusammenarbeit mit dem örtlichen landwirtschaftlichen Maschinenring landwirtschaftliche Verwertungsflächen für die anfallenden Oberböden gesucht. Grund war, dass der Zeitraum zwischen Auftragsvergabe und Maßnahmenbeginn (circa 5 Wochen) für das ausführende Bauunternehmen nicht ausgereicht hätte, um eine umweltverträgliche und kostengünstige Verwertung der Oberböden zu planen.

3 Lösungsweg mit Rahmenbedingungen

Zur Identifizierung möglicher Verwertungsflächen für den anfallenden humosen Oberboden wurde eine Karte erstellt, auf der die wasserwirtschaftlichen und bodenschutzfachlichen möglichen Verwertungs- und Ausschlussflächen (nach § 12 BBodSchV) für eine Aufbringung dargestellt werden.



Abb. 1: Ausschluss- und Verwertungsflächen

Alle in Abbildung 2 nicht vollflächig farbigen Flächen kamen grundsätzlich als Verwertungsflächen in Frage. Die Karte wurde zwischen Kreisverwaltungsbehörde, dem Landwirtschaftsamt und dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt.

Der örtlich zuständige **Maschinenring** informierte Landwirte mit möglichen Verwertungsflächen von der Möglichkeit, Humus zur Verbesserung der Ertragsfähigkeit ihrer Äcker zu erhalten. Ein Mitarbeiter des Maschinenrings stellte für interessierte Landwirte die dafür nötigen Bauanträge zur Aufbringung von bis zu 20 cm Oberboden auf geeigneten Äckern. Der Maschinenring koordinierte anschließend für die ausführenden Bauunternehmen die Oberbodenverwertung.

Die ausführenden Bauunternehmen wiesen dem Wasserwirtschaftsamt die ordnungsgemäße Verbringung des Oberbodenmaterials auf die genehmigten Verwertungsflächen im Rahmen der dort genehmigten Aufbringungsmenge nach.

Durch dieses Vorgehen ergaben sich folgende positiven Aspekte:

- Die gebündelte Antragstellung durch einen Mitarbeiter des Maschinenringes (statt 20 einzelner Antragsteller) ermöglichte eine rasche Bearbeitung der Bauanträge durch die Behörden, vereinzelte Rückfragen und Nachforderung weiterer Unterlagen konnten ebenfalls gebündelt, kompetent und zeitnah erledigt werden.
- Der Oberboden wurde maximal ortsnah verwertet, der Transportaufwand dadurch minimiert.
- Für die ausführenden Bauunternehmen war es von großem Vorteil, mit dem Maschinenring nur einen Ansprechpartner statt 20 verschiedener Landwirte mit ca. 60 Flurstücken zu haben.
- Durch die ortsnahe Verlagerung innerhalb eines bodenkundlich und geologisch weitgehend einheitlichen und unbelasteten Bereiches (Donau/Isar-Auen) ergab sich keine Untersuchungserfordernis für das Bodenmaterial. Bei großräumiger Verlagerung der Böden wäre dies nötig gewesen.
- Ohne Planung mit ausreichender Vorlaufzeit wären keine genehmigten, ortsnahen Verwertungsflächen zu Baubeginn zur Verfügung gestanden, was in jedem Fall erhöhten Transportaufwand für ca. 80.000 m³ (mehr als 6.000 LKW-Fahrten) zur Folge gehabt hätte. Es ist damit von einer Einsparung von mehreren hunderttausend Euro auszugehen (ohne Berücksichtigung eventueller Entsorgungsgebühren).
- Der angefallene, wertvolle humose Oberboden konnte dazu beitragen, nahegelegene Äcker hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit und ihrer Schutzfunktion als Deckschicht für das Grundwasser zu verbessern.
- Durch die Verwertungsplanung mit ausreichender Vorlaufzeit konnte das Wasserwirtschaftsamt als öffentlicher Vorhabensträger der „Vorbildfunktion der öffentlichen Hand“ beim Umgang mit Bodenmaterial gerecht werden.

4 Rechtliche Hinweise

Baugesetzbuch: „Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen“ (§ 202 BauGB).

Bayerische Bauordnung (Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO i.V.m. Art. 68 Abs. 8): Aufschüttungen mit einer Höhe von > 2 m oder Auffüllflächen mit einer Fläche von > 500 m² sind baurechtlich genehmigungspflichtig. Der beabsichtigte Ausführungsbeginn ist der zuständigen Behörde frühzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, anzuzeigen (Baubeginnsanzeige).

Kreislaufwirtschaftsgesetz: Bodenmaterial, das unmittelbar wiederverwendet wird, ist mangels Entledigungswille kein Abfall (§ 3 Abs. 1 KrWG). Sofern kein Verdacht auf erhöhte Schadstoffgehalte auf Grund der Vornutzung vorliegt, muss Bodenmaterial nicht untersucht werden.

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung: § 4 Abs. 4 und 5, § 6 und § 7 BBodSchV enthalten die rechtlichen und fachlichen Vorgaben, die beim Auf- und Einbringen von Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht zu beachten sind. Dies gilt unabhängig davon, ob Bodenmaterial unter den Geltungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes fällt oder nicht, also als Abfall eingestuft werden muss oder nicht.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

LfU

Bildnachweis

Titelbild:

M. Dannecker, Sand- und Kieswerk Rauscheröd
Abb. 1 und 2: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Stand:

August 2023

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.